

# Rechtliche Probleme als Folge von Erdbeben und Atomunfall

## Teil I: Schadensersatz, Verjährung und höhere Gewalt

Von Mikio Tanaka

**D**as schwere Erdbeben und der darauf folgende große Tsunami haben vermutlich bereits mehr als 20.000 Opfer gekostet und dabei die größte Katastrophe in Japan nach dem Zweiten Weltkrieg verursacht. Die Naturkatastrophe und der dadurch entstandene Atomunfall in Fukushima haben eine Vielzahl von wirtschaftlichen und rechtlichen Problemen verursacht. Ausländische Unternehmen sollten sich dieser bewusst sein, um auch zukünftigen Katastrophen vorzubeugen.

### 1. Schadensersatz bei Schäden durch die Atomenergie

Auf Grund seiner geographischen Lage muss Japan stets das Erdbebenrisiko im Hinterkopf behalten. Eine der Merkmale dieser Erdbebenkatastrophe ist, dass sie den schlimmsten Atomunfall in der Geschichte Japans hervorgerufen hat. Laut japanischer Regierung ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Lage am havarierten Kernkraftwerk weiter verschlimmert, zwar sehr gering. Sollte der Reaktordruckbehälter doch mit großer Wucht explodieren, wird befürchtet, dass ein viel größeres Gebiet als die gegenwärtige Zone, für Jahrzehnte zum Sperrgebiet werden könnte.

Nach dem Gesetz über Kernenergieschäden (GüKES) hat der AKW-Betreiber (in diesem Fall Tepco) im Bezug auf den durch Kernspaltung und Radioaktivität verursachten „Atomschaden“ eine Schadensersatzpflicht ohne Verschulden. Dabei ist die Höhe der Geldsumme unbegrenzt. Was den Kausalzusammenhang betrifft, unterscheidet sich die Theorie nicht von den gewöhnlichen Delikten. Beispiel: Im Tokaimura-Fall 1999 ging es darum, dass ein Produkt (Natto) wegen Gerüchten über radioaktive Verseuchung nicht mehr verkauft werden konnte. Die Rechtsprechung hat hierbei das Kausalverhältnis zum Schaden anerkannt und zuzüglich Schmerzensgeld ermöglicht. Es gibt allerdings drei wichtige Problempunkte.

(i) Wenn der AKW-Betreiber gemäß GüKES

verantwortlich ist, sind andere (zum Beispiel der Hersteller der Atomreaktoren) von der Haftung ausgenommen, denn die Haftung wird durch eine Klausel auf den AKW-Betreiber beschränkt. Die Pflichtversicherung für den AKW-Betreiber ist jedoch nur bis zu 120 Milliarden Yen pro Atomkraftwerk beschränkt. Bei dem immensen Schaden, den diese Katastrophe angerichtet hat, ist offensichtlich, dass Tepco allein nicht in der Lage sein wird, für den gesamten Schaden aufzukommen. Unter Umständen käme sogar die Verstaatlichung von Tepco – sprich die Sozialisierung der Kosten – in Betracht.

(ii) Eine geringe Strahlenbelastung kann Krebs verursachen, doch bis zum Ausbruch der Krankheit können Jahre vergehen. Außerdem kann die Ursache (ob Strahlenbelastung oder sonstige Ursache) nicht eindeutig festgestellt werden. Für die Opfer wird es schwierig sein, den Kausalzusammenhang zu beweisen.

(iii) Wenn der Schaden durch „Naturkatastrophen oder soziale Unruhen von außergewöhnlicher Größe“ verursacht wurde, gilt die durch GüKES auferlegte Schadensersatzpflicht nicht. Angenommen, dass Tepco sich darauf beruft, wird vermutlich folgendes Gegenargument hervorgebracht werden: Die Atomkatastrophe sei nicht durch die „Naturkatastrophe von außergewöhnlicher Größe“ verursacht, sondern zum Beispiel von dem Fehler Tepcos „bei der Entscheidung, Meerwasser einzuleiten, zu lange gezögert“ zu haben. Es gibt aber bisher keinen Präzedenzfall über die Interpretation dieser Klausel.

### 2. Verjährung und sonstige Fristen

In der Rechtswissenschaft bezeichnet man die Verhinderung des Weiterlaufens einer Frist aufgrund von so genannten Hemmungsgründen wie etwa Naturkatastrophen als „Hemmung“. In Japan verjährt der Anspruch auf Schadensersatzforderung, wenn der Geschädigte bzw. sein gesetzlicher Vertreter nicht inner-

halb von drei Jahren (Verjährung) nach Bekanntwerden des Schadens und des Täters von seinem Anspruch Gebrauch macht, oder wenn nach der unerlaubten Handlung 20 Jahre (Ausschlussfrist) vergangen sind. Wenn aber eine Katastrophe passiert, ist der Lauf der Verjährung bis Ablauf von zwei Wochen nach Behebung der Hemmung angehalten. Die analoge Anwendung der Ausnahmeregelung auf die Ausschlussfrist von 20 Jahren hat der Oberste Gerichtshof in einer Rechtsprechung anerkannt, so dass auch eine Laufanhaltung der Ausschlussfrist ermöglicht wurde.

**Ordentliche Hauptversammlung:** Ferner wurde mit dem neuen Gesellschaftsgesetz 2006 die Regulierung der Frist der ordentlichen Hauptversammlung gelockert. Wenn die ordentliche Hauptversammlung nicht zum geplanten Datum (zum Beispiel bis 31. März) stattfinden kann, reicht es aus, wenn der Stichtag für das Stimmrecht neu festgelegt wird. Bedingung: der neue Stichtag muss öffentlich bekanntgemacht werden.

**Gerichtstermine:** Als Reaktion auf das schwere Tohoku-Erdbeben haben die Gerichte im Nordosten Japans Termine verlängert und entsprechende Maßnahmen für den Aufschub der Verfahren getroffen.

**Verwaltungsverfahren:** Mit der Anwendung des Gesetzes über Sondermaßnahmen zur Rechtserhaltung werden Hilfsmaßnahmen getroffen: man kann das Ablaufdatum des Verwaltungsverfahrens verlängern. Im Falle des Tohoku-Erdbebens wurde die Anwendung dieses Gesetzes am 13. März 2011 entschieden.

### 3. Höhere Gewalt

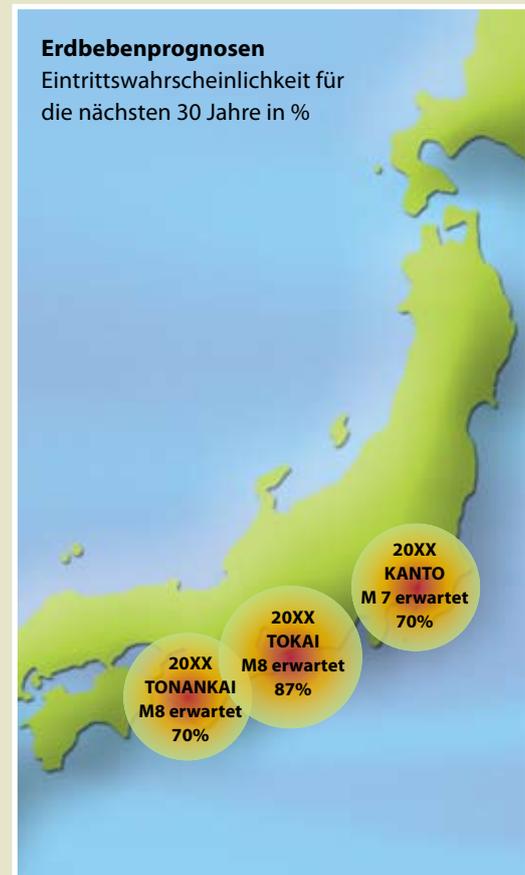
Wenn als unvermeidliche Folge dieser Katastrophe Leistungen (abgesehen von Geldschulden) in Verzug geraten oder nicht mehr erbracht werden können, muss der Schuldner keine Verantwortung für den Verzug übernehmen.

## 80 Meter hohe Welle

**B**ei einem Blick in die Geschichtsbücher wird klar, dass Japan immer wieder von extremen Naturereignissen heimgesucht wird. Ausgehend von den Chroniken über den großen Meiwa-Tsunami von 1771, welcher die Insel Ishigaki in Okinawa überrollte, gilt dieser als der bisher größte Tsunami. Damals soll eine riesige Welle von bis zu 80 Metern Meereshöhe über einen Berghang heraufgedrungen sein. Dass sich die große Buddha-Statue in Kamakura – im Gegensatz zu der Buddha-Statue in Nara – im Freien befindet, ist darauf zurückzuführen, dass das Tempelgebäude Ende des 15. Jahrhunderts von einem Tsunami fortgerissen wurde.

Die Erdkruste des Pazifischen Ozeans schiebt sich unaufhörlich unter die Erdkruste der japanischen Inselkette, die dabei aufgestaute Verzerungsenergie muss sich von Zeit zu Zeit entladen. Seit Jahren warnen japanische Seismologen vor dem „Tokai-Erdbeben“. Mit 87-prozentiger Wahrscheinlichkeit wird in den nächsten 30 Jahren ein schweres Erdbeben in der Suruga-Bucht die Tokai-Region treffen, so die Vorhersagen des Erdbebenforschungs- und Prognosezentrums der Regierung. Durch ein solches Erdbeben wäre nicht nur eines der am dichtesten besiedelten Gebiete Japans, sondern auch eine der industriellen Kernregionen mit der Autostadt Nagoya stark gefährdet. Außerdem steht in Shizuoka das Atomkraftwerk Hamaoka. Auch dieses ist am Pazifik gebaut, aber die AKW-Anlage, die mit einer „Sanddüne“ von 10 bis 15 Metern Höhe vor einem Tsunami geschützt ist, liegt nur 5 bis 8 Meter über dem Meeresspiegel.

So wird auch für die Nankai-Region, die sich von Mie und Wakayama südlich von Osaka bis zum Süden von Shikoku erstreckt, für die nächsten 30 Jahre ein schweres Erdbeben mit 60- bis 70-prozentiger Wahrscheinlichkeit prognostiziert. Man sollte diese Warnungen ernst nehmen: Im Zuge der Forschung war ein Beben vor der Küste von Miyagi mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 Prozent vorausgesagt worden.



Quelle: [www.jishin.go.jp](http://www.jishin.go.jp)

Bei einem Schuldnerverzug erlischt die Erbringungspflicht des Schuldners nicht, und das Vertragsverhältnis bleibt bestehen. In Spezialfällen wie dem Ausfall der Geschäftsgrundlage ist unter Umständen eine Vertragsauflösung möglich. Wenn eine Unmöglichkeit der einzelnen Leistung vorliegt, erlischt die jeweilige Erbringungspflicht, doch wenn die Katastrophe so schwer ist, dass der gesamte Rahmenvertrag keinen Sinn mehr macht, kann selbst der Rahmenvertrag auf Grund der Unerfüllbarkeit des Vertragsziels aufgelöst werden.

Es gibt einige Ausnahmen dieser Regel. Die wichtigste Ausnahme ist die Geldschuld; bei Geldschulden gibt es keine Unmöglichkeit der Leistung. Bei Leasing-Verträgen kann der Benutzer sogar bei Verlust oder Beschädigung des Gegenstandes wegen *force majeure* den Vertrag normalerweise nicht kündigen. Schlimmer noch: viele Leasing-Verträge beinhalten eine Klausel, die das sofortige Aufkommen für die festgesetzte Scha-

denssumme vorschreibt. Ein weiteres Beispiel: Endkunde X hat einen Teillieferanten Y in Tokyo, und Zulieferer Z, der notwendige Vorprodukte an Y liefert, hat seine Fabrik durch den Tsunami verloren, X aber ist dieser Umstand nicht bekannt. In so einem Fall gilt in der Regel: Z muss aufgrund von *force majeure* in Bezug auf Y keine Verantwortung für den Leistungsverzug übernehmen, die Geltung der *force majeure* in der Beziehung von Y zu X ist jedoch fraglich. Um den Schaden für X zu begrenzen, wäre es aber im Sinne von Treu und Glauben wünschenswert, wenn Y so früh wie möglich X benachrichtigt, dass Y die Teile nicht vertragsmäßig an X liefern kann, weil sich der Zulieferer Z im betroffenen Gebiet befindet.

Folgendes ist zwar nicht direkt von *force majeure* abhängig, ist aber dennoch wichtig: Wegen der Reichweite des Erdbebens im Nordosten könnte sich die Notwendigkeit ergeben, das Vertriebsnetz in Japan zu überdenken. Wenn in diesem Zusammenhang Handelsvertretern oder

Vertragshändlern, die für den Nordosten des Landes zuständig waren, gekündigt würde, müsste der Aspekt des Ausgleichsanspruchs nicht berücksichtigt werden, vorausgesetzt der Vertrag liegt dem japanischen Recht als anwendbarem Recht zu Grunde. Im japanischen Recht existiert kein Ausgleichsanspruch im Sinne des europäischen Vertriebsrechts (wie §89b HGB im deutschen Recht). Sollte aber auf sehr ungerechte Weise gekündigt werden, kann es jedoch zu Fällen von Schadenersatzzahlungen kommen.

### KONTAKT

**Mikio Tanaka** ist Partner und Rechtsanwalt bei City-Yuwa Partners in Tokyo.  
Tel.: +81(0)3 6212 5500  
E-Mail: [mikio.tanaka@city-yuwa.com](mailto:mikio.tanaka@city-yuwa.com)  
Internet: [www.city-yuwa.com](http://www.city-yuwa.com)

